

Landgericht Frankfurt

5/27 Qs 41/24 und 5/27 Qs 42/24

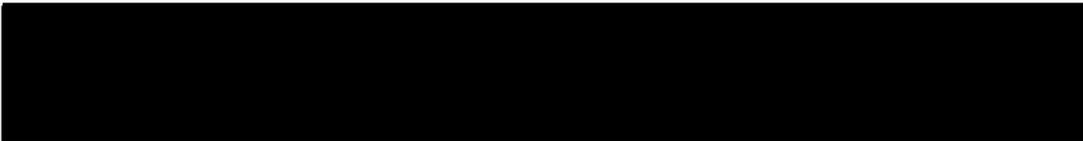
6441 Js 235123/24 POL (Staatsanwaltschaft Frankfurt)



Beschluss

In der Strafsache

gegen



wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 240, 304, 123 StGB

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 27. große Strafkammer –

am 03.02.2025 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 31.7.2024 nach §§ 81a, 81e StPO (Bl. 53 d.A.) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

U.a. der Beschuldigten [REDACTED] und den Beschuldigten [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] werden mittäterschaftliche gemeinschädliche Sachbeschädigung, Nötigung sowie Hausfriedensbruch vorgeworfen, indem sie sich

am 25.7.2024 am Flughafen Frankfurt

über vier Zugangspunkte durch Zerschneiden des das Gelände umgebenden Zauns Zugang zum Flughafengelände verschafft haben und sich sodann an verschiedenen Stellen (Rollfeld, Taxi-Way, Schutzzaun) festgeklebt haben sollen,

was zu einer fast dreistündigen vollständigen Stilllegung des Flugbetriebs geführt habe. Im Anflug befindliche Flugzeuge mussten umgeleitet werden, teilweise durchstarten, andere Luftfahrzeuge mussten ihre Fahrt zum Start abbrechen. Zu konkreten Gefährdungen sei es nicht gekommen. Zehntausende Reisende seien betroffen gewesen.

Die Beschuldigten sind nach Ermittlungsergebnissen der sog. "Letzten Generation" zuzuordnen.

Nach den Ermittlungen klebte sich die Beschuldigte [REDACTED] am Zaun fest, der Beschuldigte [REDACTED] auf der Startbahn West, der Beschuldigte [REDACTED] auf der Rollbahn Position "Romeo R18/07" und der Beschuldigte [REDACTED] auf dem nordöstlichen Vorfeld.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht - Ermittlungsrichter - mit Beschluss vom 31.7.2024 gegen sämtliche Beschuldigte die Entnahme von Körperzellen für die molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, zu diesem Zweck die Entnahme einer Speichelprobe, im Falle der Weigerung die Entnahme einer Blutprobe, durch einen Arzt angeordnet; das festgestellte DNA-Profil sei mit den DNA-Spuren, welche an den beschädigten Stellen des Umgebungszaunes sichergestellt worden seien, zu vergleichen.

Gegen diesen Beschluss haben die Beschuldigte [REDACTED] mit Schriftsatz ihrer Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] vom 8.8.2024, der Beschuldigte [REDACTED] mit Schriftsatz seines Verteidigers Rechtsanwalt [REDACTED] vom 19.8.2024, der Beschuldigte [REDACTED] mit Schriftsatz seiner Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] vom 31.10.2024 und der Beschuldigte [REDACTED] mit Schriftsatz seiner Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] vom 25.11.2024 jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, den Beschwerden nicht abzuhelpfen.

Das Amtsgericht hat den Beschwerden mit Entscheidungen vom 16.8.2024 und vom 5.12.2024 nicht abgeholfen.

II.

Die nach § 304 StPO zulässigen Beschwerden sind begründet.

Gem. § 81a StPO darf eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Hierzu sind Entnahmen von Blutproben oder andere körperliche Eingriffe statthaft. Nach § 81e StPO dürfen an diesem so erlangten Material mittels molekulargenetischer Untersuchung DNA-Identifizierungsmuster festgestellt und mit Vergleichsmaterial - etwa mit am Tatort sichergestellten DNA-Spuren - abgeglichen werden, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist.

Der für die Anordnung des Eingriffs erforderliche Verdachtsgrad, der Anfangsverdacht, liegt gegen sämtliche Beschwerdeführer vor.

Allerdings ist der DNA-Abgleich zur Erforschung des Sachverhalts nicht erforderlich, § 81e Abs. 1 Satz 1 a.E. StPO. Sämtliche Beschuldigte wurden am Tatort auf frischer Tat betroffen, nämlich an den jeweiligen Klebeorten durch Polizeibeamte. Dass sie auf Grundlage eines gemeinsamen Tatplanes auf das Flughafengelände eindringen, dies durch die jeweiligen Stellen, an denen Löcher in den Zaun geschnitten wurden, ist offensichtlich. Jeweilige Tatbeiträge des oder der einen können somit den anderen zugerechnet werden (§ 25 Abs. 2 StPO). Wer letztlich die Löcher in die Zäune geschnitten hat, ist möglicherweise von Bedeutung, könnte aber durch einen DNA-Abgleich gar nicht sicher festgestellt werden. Es ist daher nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgetragen, welcher Teil des Sachverhaltes mittels DNA-Abgleich aufgeklärt werden soll.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Anordnung des Amtsgerichts auch als unverhältnismäßig und war entsprechend aufzuheben.

Diese Entscheidung hat Bindungswirkung auch gegenüber denjenigen von dem aufgehobenen Beschluss Betroffenen, die keine Beschwerde eingelegt haben (§ 357 StPO analog).

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO in entsprechender Anwendung.

Dr. Steinmetz
Vorsitzender Richter am Landgericht

Bashary
Richterin am Landgericht

Altvater
Richter

